

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1979	Nummer 61
--------------	---	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230 77 2021	20. 11. 1979	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	730
	9. 11. 1979	Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	735

**Gesetz
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
Vom 20. November 1979**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I
Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Landesplanungsgesetz (LPIG)“

2. In § 2 wird als Nr. 5 angefügt:

„5. bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Braunkohlenausschuß, den Bezirksplanungsräten, den Bezirksplanungsbehörden und den von ihnen zu beteiligenden Stellen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zu entscheiden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Bezirksplanungsrates zu wählen, so muß mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25 000 Einwohner angehören.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Sitze nach den Absätzen 5 und 6 werden vom Regierungspräsidenten auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Gemeindevertretungen des Regierungsbezirks vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindewahlen im Regierungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt. Es wird sodann nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren errechnet, wie viele Sitze auf jede Partei und Wählergruppe entfallen. Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt, die der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde bedürfen. Die Reihenfolge der Sitzzuweisung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste. Über die Zuteilung des letzten Sitzes bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Regierungspräsidenten zu ziehende Los. Hat eine Partei oder Wählergruppe bei der Wahl nach Absatz 3 mehr Mitglieder des Bezirksplanungsrates erhalten als ihr nach der Sitzverteilung zustehen, entscheidet der Regierungspräsident auf Vorschlag der Leitung der Partei oder Wählergruppe, wer aus dem Bezirksplanungsrat ausscheidet; macht die Leitung der Partei oder Wählergruppe keinen Vorschlag, so entscheidet das vom Regierungspräsidenten zu ziehende Los.“

d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens sechs Wochen nach den Gemeindewahlen dem Regierungspräsidenten einzureichen. Der Regierungspräsident hat innerhalb von zwei weiteren Wochen die nach Absatz 7 Satz 4 erforderliche Bestätigung der Landesplanungsbehörde einzuhören; äußert sich die Landesplanungsbehörde innerhalb dieser Frist nicht, so

gilt die Reserveliste als bestätigt. Die Reserveliste kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden; die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde.“

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates sind innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften zu wählen. Der Bezirksplanungsrat tritt spätestens innerhalb von weiteren sechs Wochen zusammen. Diese Sitzung wird einberufen von dem bisherigen Vorsitzenden des Bezirksplanungsrates.“

f) Absatz 12 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach; der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Landesplanungsbehörde.“

g) In Absatz 13 Satz 2 wird das Wort „Landeswahlleiter“ durch das Wort „Regierungspräsident“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates (stimmberchtigte Mitglieder) wählen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2) unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Bezirksplanungsrates gewählt werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An den Sitzungen der Bezirksplanungsräte bei den Regierungspräsidenten Arnsberg, Düsseldorf und Münster nimmt außerdem je ein stimmberchtigtes Mitglied der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet mit beratender Befugnis teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten des Kommunalverbandes stehen. Die beratenden Mitglieder bestellt die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte durch Beschuß. § 6 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberchtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.“

b) Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„er hat dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberchtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksplanungsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberchtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberchtigten Mitgliedes des Bezirksplanungsrates ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Der Bezirksplanungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Sitzungen des Bezirksplanungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschuß des Bezirksplanungsrates ausgeschlossen werden.“

7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Vorschriften des § 22 der Gemeindeordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß über die Genehmigung für eine Aussage oder Erklärung über Angelegenheiten nach § 7 Abs. 1 der Bezirksplanungsrat entscheidet.“

b) Als Sätze 4 und 5 werden angefügt:
 „Im übrigen entscheidet der Bezirksplanungsrat im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. In Eilfällen kann an Stelle des Bezirksplanungsrates der Vorsitzende entscheiden.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „mit den beteiligten Landesministern“ durch die Worte „mit den fachlich zuständigen Landesministern“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Landesentwicklungspläne bestehen aus zeichnerischen und, soweit erforderlich, textlichen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Dem Landesentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.“

c) Als Absatz 4 wird eingefügt:
 „(4) Die Landesentwicklungspläne werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsbehörden sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Landesentwicklungspläne können in dem Verfahren, das für ihre Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens 10 Jahre nach ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.“

f) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Gebietsentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Sachliche Teilabschnitte sollen den gesamten Regierungsbezirk umfassen. Dem Gebietsentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Der Gebietsentwicklungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; die Regelungen des § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung. Der Gebietsentwicklungsplan soll spätestens 10 Jahre nach seiner Genehmigung überprüft und erforderlichenfalls geändert werden.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

11. Als § 15 a wird eingefügt:
 „§ 15 a
 Genehmigung und Bekanntmachung
 (1) Die Gebietsentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Teile des Gebietsentwicklungsplanes können vorweg genehmigt werden.
 (2) Die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde sowie bei der Bezirksplanungsbehörde und den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.
 (3) Die Gebietsentwicklungspläne werden mit der Bekanntgabe der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.“

12. Als § 15 b wird eingefügt:
 „§ 15 b
 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes bei der Bezirksplanungsbehörde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind. Bei der Bekanntmachung der Genehmigung ist auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „über den Entwurf eines Bauleitplanes“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 3, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „Sie kann hierbei die Feststellung treffen, daß die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepaßt sind;“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „mit den beteiligten Landesministern durch die Worte „mit den fachlich zuständigen Landesministern“ ersetzt.

d) Als Absatz 6 wird eingefügt:
 „(6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz der Bezirkplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Äußert sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb der Auslegungs-

frist nach § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß gegenüber dem Entwurf des Bauleitplanes landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Im übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Untersagung kann verlängert werden; dabei darf eine Untersagung zur Sicherung noch nicht aufgestellter Ziele der Raumordnung und Landesplanung die Gesamtdauer von zwei Jahren nicht überschreiten.“

15. § 22 wird gestrichen.

16. Als Abschnitt III wird eingefügt:

„Abschnitt III

Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlenplangebiet

§ 22

Braunkohlenpläne

(1) Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.

(2) Die Braunkohlenpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Die textlichen Darstellungen müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten. Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinien des Abbaus, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes beträgt 1:5 000 oder 1:10 000. Die Braunkohlenpläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Ihnen ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

(3) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt drei Monate. Der Braunkohlenausschuß kann eine abweichende Auslegungsfrist beschließen, die die Dauer von sechs Wochen nicht unterschreiten darf. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksplanungsbehörde Köln vorgebracht werden können. Der Braunkohlenausschuß prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Über das Ergebnis sind die Einwender zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch Niederlegung des genehmigten Planes in den beteiligten Gemeinden erfolgen. Die Gemeinden haben in diesem Falle ortsüblich bekanntzumachen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Vor der Genehmigung ist dem jeweils betroffenen Bezirksplanungsrat Gelegenheit zu geben, zur Vereinbarkeit mit dem Gebietsentwicklungsplan Stellung zu nehmen.

(5) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt

und genehmigt sein. Die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

§ 22 a

Braunkohlenplangebiet

(1) Das Braunkohlenplangebiet umfaßt ganz oder zum Teil das Gebiet der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Erftkreis, Heinsberg, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis sowie der kreisfreien Stadt Mönchengladbach.

(2) Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes im einzelnen sowie spätere Änderungen erfolgen durch Rechtsverordnung.

§ 22 b

Braunkohlenausschuß

(1) Als Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln wird der Braunkohlenausschuß errichtet.

(2) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen nach Maßgabe des Absatzes 5 Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den Vertretungen der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden.

(3) Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Düsseldorf nach Maßgabe des Absatzes 8 zehn Mitglieder des Braunkohlenausschusses; sie sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein. Zwei dieser Mitglieder müssen dem Bezirksplanungsrat Düsseldorf angehören.

(4) Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft außerdem als Mitglieder des Braunkohlenausschusses

1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
6. einen Vertreter der Landwirtschaft.

Die Sitze nach Ziffer 5 werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt; dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung des Bezirksplanungsrates Köln berufen, die auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates Köln erfolgen kann.

(5) Die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Mitglieder bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtbezirke (betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

bis 150 000 Einwohner

je ein Mitglied,

über 150 000 Einwohner

je zwei Mitglieder

des Braunkohlenausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(6) Die Zusammensetzung der in Absatz 2 und 3 genannten Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach Parteien und Wählergruppen muß insgesamt dem Ergebnis der Gemeindewahlen im Regierungsbezirk Köln entsprechen.

(7) Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann nicht gewählt oder berufen werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) Nach Abschluß der Wahlen gemäß Absatz 5 Satz 2 stellt der Regierungspräsident Köln nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 7 fest, wie viele Sitze auf die im Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln vertretenen Parteien und Wählergruppen entfallen. Die ihnen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die von den Vertretern der Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Köln aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen. Sie sind innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung dem Regierungspräsidenten Köln einzureichen und innerhalb eines weiteren Monats vom Bezirksplanungsrat Köln zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates Köln erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenausschuß aus oder ist seine Wahl oder Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl oder Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl oder Berufung der übrigen Mitglieder.

(10) Zur Vorbereitung der Beschußfassung des Braunkohlenausschusses wird für das Nordrevier, das Südrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlenplangebietes je ein Unterausschuß gebildet. Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsverbandes, ein Vertreter der Bergbaubetreibenden und ein Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften an. Außerdem nimmt je ein Vertreter der betroffenen Kreise ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretungen der Gemeinden entsandt; mindestens einer der in Satz 2 genannten Gemeindevertreter muß der Vertretung der Gemeinde angehören. Absatz 5 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein in den Unterausschuß entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurichten ist, die es vorgeschlagen hat.

(11) Beabsichtigt der Braunkohlenausschuß, von den Empfehlungen des Unterausschusses abzuweichen, so ist dem Unterausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes, des Geologischen Landesamtes, des Landesamtes für Agrarordnung, des Großen Erftverbandes sowie je ein Mitglied der Unterausschüsse nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil. Die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Barunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände in Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen.

(13) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenausschuß und den jeweils zuständigen Unterausschuß über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung berühren.

§ 22c

Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsführung des Braunkohlenausschusses

(1) Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses muß dem Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln angehören.

(2) Der Braunkohlenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen für die Unterausschüsse zu treffen sind.

(3) Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich eine Sitzung des Braunkohlenausschusses ein.

(4) Die Sitzungen des Braunkohlenausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschuß des Braunkohlenausschusses ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für die Sitzungen der Unterausschüsse. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit der Sitzungen der Unterausschüsse auch für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.

(5) Die Geschäfte des Braunkohlenausschusses werden von der Bezirksplanungsbehörde Köln wahrgenommen.

§ 22d

Aufgaben des Braunkohlenausschusses

(1) Der Braunkohlenausschuß trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne und beschließt deren Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Bezirksplanungsbehörde Köln durchgeführt; sie ist dabei an die Weisungen des Braunkohlenausschusses gebunden.

(2) Der Braunkohlenausschuß hat sich laufend von der ordnungsgemäßen Einhaltung der Braunkohlenpläne zu überzeugen und festgestellte Mängel unverzüglich den zuständigen Stellen mitzuteilen.

(3) Die im Braunkohlenplangebiet ansässigen Personen und tätigen Betriebe sind verpflichtet, dem Braunkohlenausschuß oder einem von ihm beauftragten Ausschußmitglied die für die Aufstellung, Änderung und Überprüfung der Einhaltung des Planes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, soweit die Informationen nicht von Behörden und öffentlichen Planungsträgern gegeben werden können. Unbeschadet anderweitiger Vorschriften kann der zuständige Regierungspräsident auf Antrag des Braunkohlenausschusses ein Zwangsgeld bis zur Höhe von fünfzigtausend Deutsche Mark und im Wiederholungsfalle bis zur Höhe von einhunderttausend Deutsche Mark gegen denjenigen festlegen, der der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt.

(4) Soweit die im Absatz 3 genannten Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.

§ 22e

Anpassung der Braunkohlenplanung

Bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit der Planungsaufgaben des Braunkohlenausschusses mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und kommt zwischen der Bezirksplanungsbehörde, dem zuständigen Bezirksplanungsrat und dem Braunkohlenausschuß kein Ausgleich der Meinungen zustande, so hat die Bezirksplanungsbehörde den Sachverhalt der Landesplanungsbehörde zur Entscheidung im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern vorzulegen. Dem Bezirksplanungsrat und dem Braunkohlenausschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen.

§ 22f

Landbeschaffung

(1) Auf die infolge der Braunkohlenplanung notwendigen Enteignungen von Grundeigentum finden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Bei der bergrechtlichen Grundabtretung nach §§ 135 ff des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom

3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), und bei den Enteignungen nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), ist auf Antrag des Entschädigungsberichtigen für die Entziehung des Grundeigentums an Stelle der Geldentschädigung die Bereitstellung von Ersatzland anzustreben.

§ 22 g

Ergänzende Vorschriften

Soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Abschnitte I und II, mit Ausnahme der §§ 6 und 7, für die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren der Braunkohlenplanung entsprechend.“

17. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Übersteigt die Dauer einer Untersagung nach § 20 oder einer Zurückstellung nach § 21 allein, zusammen oder verbunden mit einer Veränderungssperre nach § 14 Bundesbaugesetz, einer Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Bundesbaugesetz oder einer entsprechenden Untersagung aufgrund anderer Rechtsvorschriften den Zeitraum von insgesamt vier Jahren, so hat das Land den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

b) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist aufgrund einer Zurückstellung nach § 21 einem Dritten Entschädigung zu gewähren, so gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechend.“

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Formulierung „§§ 40 bis 44 des Bundesbaugesetzes“ ersetzt durch die Formulierung „§§ 39j bis 44c Bundesbaugesetz.“

b) Als Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 24 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

20. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Raumordnung“ die Worte „und Landesplanung“ eingefügt.

21. In § 27 wird das Wort „Raumplanung“ durch die Worte „Raumordnung und Landesplanung“ ersetzt.

22. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses,
2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne. Die Landesregierung hat hierbei neben den öffentlichen Planungsträgern auch die sonstigen Träger öffentlicher Belange angemessen zu berücksichtigen, deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne sowie durch die Braunkohlenpläne betroffen wird,

3. Form und Art des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich der zu verwendenden Planzeichen und ihrer Bedeutung,

4. die räumliche Abgrenzung und Änderung des Braunkohlenplangebietes,

5. die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses.

Die Verordnungen zu Ziffer 2 und 4 werden im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags, die Verordnungen zu Ziffern 1, 3 und 5 nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern.“

Artikel II

Änderung des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes

Das Gesetz über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bevor die Bezirksplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde einen vom Braunkohlenausschuß aufgestellten Plan zur Genehmigung vorlegt, hat der Braunkohlenausschuß das Benehmen mit dem Verband herzustellen, soweit dessen Aufgabengebiet berührt wird.“

2. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel III

Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 554) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Außerdem nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften sowie je ein für die Dauer seiner Wahlzeit bestelltes und im Verbandsgebiet ansässiges stimmberechtigtes Mitglied der Bezirksplanungsräte bei den Regierungspräsidenten Arnsberg, Düsseldorf und Münster mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil; die Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaften können durch ihren allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten vertreten werden.“

Artikel IV

Übergangsvorschriften

§ 1

Bis zur Neubildung des Braunkohlenausschusses nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nimmt der jetzige Braunkohlenausschuß dessen Aufgaben nach Artikel I Nr. 16 wahr.

§ 2

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Landesentwicklungsplänen, Gebietsentwicklungsplänen und Plänen nach dem Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

(2) Rechtsverbindliche Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Pläne nach dem Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet gelten weiter.

§ 3

Für die erstmalige Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gilt abweichend von § 5 Abs. 9 und 10 folgende Regelung:

1. Die Reservelisten sind von den für den Regierungsbezirk zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen bis spätestens 1. Dezember 1979 einzureichen.
2. Die Wahlen der Mitglieder der Bezirksplanungsräte sind von den Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise bis zum 15. Dezember 1979 durchzuführen.
3. Die Bezirksplanungsräte treten spätestens am 31. Januar 1980 zusammen.

**Artikel V
Neubekanntmachung**

Der für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, das Landesplanungsgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes zu berichtigen.

**Artikel VI
Inkrafttreten des Gesetzes
Außerkrafttreten anderer Vorschriften**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), aufgehoben.

Düsseldorf, den 20. November 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Innenminister
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 730.

**Bekanntmachung
des Rheinischen Gemeindeunfall-
versicherungsverbandes
Vom 9. November 1979**

Die 13. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 5. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 27. November 1979 im Hotel Eden, Silbersaal, in Düsseldorf, Adersstraße 29/31 statt.

Beginn der Sitzung: 10.00Uhr.

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Vinck

– GV. NW. 1979 S. 735.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf